

Art. 3

(1) Art. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane,
3. Satzungen, die erlassen worden sind
 - a) von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehen,
 - b) vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für nichtstaatliche Hochschulen.

(2) Das gleiche gilt für Vorschriften, soweit sie als Bundesrecht fortgelten.

(3) Art. 2 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. Vorschriften, die den Gebietsstand des Freistaates Bayern betreffen,
2. Vorschriften über die Einrichtung von Behörden im einzelnen.